

**Acker
Dauerkulturen**

Buntbrache mit spontaner Begrünung (1)

Flächen, die mit einheimischen Wildkräutern bedeckt sind. Brachflächen sind reich an kleinen Strukturen, die durch das Vorhandensein von Pflanzen unterschiedlicher Grösse und Form geschaffen werden. Im Laufe der Jahre entstehen neben dicht bewachsenen Flächen auch Bereiche mit nacktem Boden, was von bodenbrütenden Vögeln sehr geschätzt wird.



Qualitätsstufe I

Lage und anrechenbare Fläche	Nur Tal- und Hügelzone (TZ, HZ) Flächen, die als Ackerland (einschliesslich Kunstwiesen) oder für Dauerkulturen genutzt wurden
Merkmale der Bodenbedeckung	Natürliche Vegetation; nur spontane Verunkrautung; Bestandsstruktur (heterogene Pflanzenhöhe); heterogene Vegetationsdichte
Anforderungen	Um die geforderte Mindestqualität zu erreichen, muss die Fläche mindestens zwei Qualitätsstufe 2-Indikatorpflanzenarten beherbergen; mindestens 2 Pflanzen / Are Strukturpflanzen (mindestens 100 cm hoch) (2)
Ausschlusskriterien (5), (6)	Die Oberfläche ist bedeckt mit mehr als: <ul style="list-style-type: none"> - 33% Quecken und/oder Winden - 66% Gräser (inkl. Ausfallgetreide) - 10% Beifuss (<i>Artemisia absinthium / vulgaris / campestris</i>); Ackerkratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>); <i>Conyza sp</i> (3) - 5 Pflanzen / Are von invasiven Neophyten(4) - Vorkommen von Ambrosia (Traubenkraut)
Düngung	Keine
Pflanzenschutzmittel (Herbizid)	Keine, Höchstens Einzelstock- und Nesterbehandlungen (einige m ² !), wenn eine vernünftige Bekämpfung mit mechanischen Mitteln nicht möglich ist (siehe Kasten unten)
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Mähen zwischen 1^o Oktober und 15. März nur auf der Hälfte der Fläche erlaubt (das Mähen kann mit einem Freischneider erfolgen). • Oberflächliche Bodenbearbeitung nicht erlaubt, um die Ansiedlung von Problempflanzen (Neophyten, invasive Pflanzen) zu vermeiden. • Mulchen erlaubt • Keine Verpflichtung, das Schnittgut zu exportieren • Entbuschung (Brombeeren, Waldreben (Niele), Hartriegel, Schlehe)
Obligatorische Nutzungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2 Jahre • Maximal 8 Jahre an demselben Ort (7) • Beibehaltung mindestens bis zum 15. Februar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres • Nach einer Brache muss die Fläche rekultiviert werden (Ackerland oder Dauerkulturen). Der selbe Standort darf frühestens ab der dritten Vegetationsperiode wieder für diesen Zweck genutzt werden.
Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • BFF: BLW-Kulturcode: 556 • Vernetzungsprojekt

-
- (1) Der Kanton kann an geeigneten Standorten für Buntbrachen eine spontane Begrünung zulassen
- (2) Die Pflanzenliste finden Sie unter : www.vs.ch Die Bewertungsmethode basiert auf dem Agridea-Themenblatt "[Brachen im Feld beurteilen - AGRIDEA](#)"
- (3) Invasive Pflanzen gemäss der Weisung über den Schutz von Kulturen Richtlinie (WSK) (Art.19, Anhang 1); [Invasive Pflanzen - - vs.ch](#)
- (4) Liste der invasiven Neophyten : Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) Anhänge 2.1; 2.2 [SR 814.911 - Verordnung vom 10. September 2008 ü... | Fedlex](#)
- (5) Die Kontrollen finden zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Werden die Bekämpfungsschwellen überschritten, werden die Beiträge gekürzt. Weist die Fläche bei der Nachkontrolle nach Ablauf der Sanierungsfrist immer noch einen starken Bewuchs auf, so wird die Fläche von der LN ausgeschlossen.
- (6) Neophyten und/oder invasive Pflanzen (z. B. Schmetterlingsstrauch, Einjähriges Berufskraut, Kanadische Goldrute, Kanadisches Berufskraut, Sumatra Berufskraut, Südamerikanisches Berufskraut sind mit mechanischen Mitteln zu bekämpfen. Siehe Kasten unten für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung von Einzelpflanzen oder Nestern. Die Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) sind zu befolgen.
- (7) Bei Buntbrachen kann der Kanton an geeigneten Stellen eine Verlängerung zulassen.

Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel

- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen. Zudem ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.
- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten Biodiversitätsförderflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für

Einzelstock- bzw. Nesterbehandlungen (wenige m²!) gegen bestimmte Problempflanzen eingesetzt werden.

- Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:



www.blw.admin.ch > Finanzielle Unterstützung > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Weiterführende Informationen